

# **BStGer RR.2013.370 vom 27. März 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2013.370](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.370)

FR: TPF RR.2013.370 du 27 mars 2014

IT: TPF RR.2013.370 del 27 marzo 2014

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Italien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Oktober 2012 an die Schweiz gelangte und um Übermittlung aller Bank- unterlagen zu Kontoverbindungen bei der Bank I., Bank H. oder Bank G. AG ersuchte, die in Zusammenhang mit den Beschuldigten und deren strafbaren Handlungen stehen könnten sowie um Beschlagnahme aller Vermögenswerte im Betrag von bis zu EUR 250 Mio. bat, die in Verbindung zu B. und dessen Mittäter gebracht werden könnten (act. 1.1 I Ziff. 2);

- die Bundesanwaltschaft mit Eintretensverfügung vom 11. März 2013 auf das italienische Rechtshilfeersuchen eintrat und mit Verfügung vom 6. August 2013 die vorgenannten Bankunterlagen und die bei den Durchsuchungen beschlagnahmten Dokumente aus der Strafuntersuchung SV.12.0671-NYF zum Rechtshilfeverfahren bezog (act. 1.1 II Ziff. 5);

- die Bundesanwaltschaft mit Schlussverfügung vom 13. November 2013 die Herausgabe der Bankunterlagen sowie der anlässlich der Durchsuchungen beschlagnahmten Beweismittel anordnete (act. 1.1 Disp.-Ziffer 2);

- dagegen A. mit Beschwerde vom 16. Dezember 2013 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1);

- das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") am 10. Januar 2014 auf Beschwerdeantwort verzichtete, während die Beschwerdegegnerin mit Eingabe

- 3 -

be vom 20. Januar 2014 die Abweisung der Beschwerde beantragte (act. 6 und 7);

- die Beschwerdeführerin in ihrer Replik vom 12. Februar 2014 an ihren Anträgen in der Beschwerde vollumfänglich festhielt (act. 10);

- die Beschwerdekammer der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13. Februar 2014 ein Antwortschreiben der Procura della Repubblica presso il Tribunale di Firenze (Beilage 9 der Beschwerdeantwort) zukommen liess und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 21. Februar 2014 einräumte (act. 11);

- die Beschwerdekammer diese Frist in der Folge unter zwei Malen bis zum 10. März 2014 erstreckte (act. 12 und 13);

- die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 10. März 2014 die Beschwerde zurückzog (act. 14);

- der Rückzug der Beschwerde der Beschwerdegegnerin und dem BJ am 14. März 2014 zur Kenntnis gebracht worden ist (act. 15);

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- die Beschwerdeführerin im Rückzugsschreiben geltend macht, ihr sei eine angemessene Entschädigung auszurichten, da die Beschwerdegegnerin erwiesenermassen das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt habe und sie daher in diesem Punkt obsiegt hätte (act. 14 S. 2);

- im Falle eines Rückzugs nicht über den hypothetischen Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden ist, und der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);

- vorliegend auch kein Anlass besteht, ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 2. Satz VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten,

- 4 -

Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.--;

- die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Restbetrag von Fr. 4'500.-- der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.